

Rechtliche Aspekte des Baby-sittings

1. Arbeitserlaubnis

Es besteht keine klare Regelung, ab welchem Alter als Babysitter gearbeitet werden darf. Im Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und in den entsprechenden Verordnungen sind zwar die Arbeitsbedingungen für Minderjährige entsprechend dem Alter genau festgelegt (Art der zulässigen Arbeit, Dauer der Arbeit, Nacharbeit usw.). Das Baby-sitting fällt jedoch nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, da es sich dabei um Arbeit in «privaten Haushaltungen» handelt (Art. 2 Abs. 1 Bst. g ArG). Somit ist es nicht möglich, sich strikt auf das Gesetz zu stützen, um ein Mindestalter für die Arbeit der Babysitter zu empfehlen. Gemäss ArG ist jedoch Jugendlichen unterhalb des vollendeten 13. Altersjahrs jegliche Form von Arbeit untersagt. Gestützt auf dieses allgemeine Verbot ist somit davon auszugehen, dass **keine Babysitter angestellt werden sollten, die nicht mindestens 13 Jahre alt sind.**

2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt **alle Unfälle ab, die einem Babysitter zustossen könnten, während er bei einer Familie arbeitet und deren Kind hütet.** Gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) müssen alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch versichert werden:

- wenn sie weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten: gegen Berufsunfälle (einschliesslich von Unfällen, die sich auf dem Arbeitsweg ereignen);
- wenn sie über acht Stunden pro Woche arbeiten: gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle.

Als Arbeitnehmer (Art. 1 UVG) gilt jeder, der im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Das Alter des Arbeitnehmers spielt für die Unfallversicherung keine Rolle. Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, müssen bei einer zugelassenen Versicherung einen Versicherungsvertrag gemäss UVG abschliessen (Liste im Internet: www.ofas.admin.ch/uv/beratung/d/versich.htm)

Da die Baby-sitting Dienste des Schweizerischen Roten Kreuzes (oder anderer Organisationen) nur als «Vermittlungen» tätig sind, **gelten die Eltern der zu hütenden Kinder als Arbeitgeber der Babysitter und müssen somit eine Unfallversicherung für ihre Angestellten abschliessen.**

Die meisten Versicherungen bieten übrigens nicht auf den Namen lautende Versicherungsverträge für das gesamte Hauspersonal (Haushalthilfe, Gärtner, Babysitter usw.) an.

3. Potentielle Haftung des Babysitters

Haftung aus Baby-sitting Vertrag

Beim Baby-sitting handelt es sich in der Regel rechtlich um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff OR. Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss der Babysitter grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft (Fahrlässigkeit reicht aus).

Nun handelt es sich bei Babysittern in der Regel um minderjährige Jugendliche, die ihre Dienste anbieten. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob sich Minderjährige vertraglich überhaupt verpflichten und somit aus Vertrag haftbar gemacht werden können. Gemäss Art. 12 ff ZGB ist eine Person grundsätzlich nur handlungsfähig, d.h. fähig, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, wenn sie mündig und urteilsfähig ist. Allerdings können sich urteilsfähige, unmündige (unter 18 J.) Personen mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in Ausnahmefällen sogar ohne Zustimmung

der Eltern verpflichten. In diesem Fall haften auch die Eltern für Schäden, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen.

Haftung aus unerlaubter Handlung

Gemäss Art. 41 ff OR wird schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt. Es ist ohne weiteres möglich, dass der Babysitter sich eine unerlaubte Handlung zuschulden kommen lässt, welche Schäden zur Folge hat. Für eine Haftung aus unerlaubter Handlung bedarf es lediglich der Urteilsfähigkeit, nicht aber der Mündigkeit. Wenn der Babysitter schuldhaft gehandelt hat und die Urteilsfähigkeit (Einsicht in die Handlung und Verantwortung, Alter, Reife usw.) gegeben ist, wird er vollumfänglich haftpflichtig. Die Eltern können in diesem Fall in der Regel nicht haftbar gemacht werden, da sie ihre Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 333 ZGB nicht verletzt haben.

Schlussfolgerungen

1. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Babysitter im Fall einer Schädigung in der Regel entweder aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden kann. Unter Umständen kann auch der gesetzliche Vertreter (in der Regel die Eltern) haftbar werden (Zustimmung zum Vertrag, Verletzung der Aufsichtspflicht).

2. Bevor Jugendliche zum Baby-sitting herangezogen werden, sollte in jedem Fall, evtl. mit der Versicherung, geprüft werden, ob ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Der Babysitter muss entweder im Rahmen der Versicherungsverträge der Eltern (gesetzlicher Vertreter), durch eine eigene Versicherung oder im Rahmen der Versicherung des Auftraggebers versichert sein.

Haftpflichtversicherungsschutz

Viele Versicherungsgesellschaften machen folgende Unterscheidung:

- Baby-sitting gegen eine Entlohnung, z.B. im Sinne eines Nebenverdienstes oder gar eines Hauptverdienstes
- Baby-sitting aus Gefälligkeit, Freundschaft, weil es Spass macht oder aus anderen Gründen, jedoch ohne Verdienst.

Der Deckungsumfang in der Privathaftpflicht-Versicherung unterscheidet sich von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft. Einige Gesellschaften schränken den Deckungsumfang ein, wenn mit der Tätigkeit ein Verdienst erzielt wird oder schliessen eine solche Tätigkeit ganz aus.

Eltern von Babysittern wird deshalb dringend empfohlen, mit ihrer eigenen Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen und die Frage des Versicherungsschutzes direkt abzuklären. Der Versicherungsschutz ist gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen.